

**Satzung für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden
Masterstudiengängen (ExPVbbMa)**

vom 10. Juli 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 33 und § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung - am 10. Juli 2007 die nachfolgende Satzung für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Juli 2007 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung (ExPVbbMa) regelt das Verfahren der Externenprüfung zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Hochschule Konstanz.

(2) Der Allgemeine Teil der jeweils geltenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für berufsbegleitende Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz (ZSPObbMa) ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser ExPVbbMa beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Externenprüfungsverfahren an der Hochschule Konstanz kann zugelassen werden, wer die in § 2 ZSPObbMa geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Masterstudiengang der Hochschule Konstanz erfüllt. Im für den Masterstudiengang Besonderen Teil der ZSPObbMa können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Externenprüfungsverfahren gefordert werden.

(2) Zu einer Modul- oder Modulteilprüfung, die als Externenprüfung erbracht werden soll, kann zugelassen werden wer

1. zum Externenprüfungsverfahren zugelassen ist,
2. die Vorbereitung auf die gemäß dem Prüfungsplan für den Masterstudiengang abzulegende Modulteilprüfung durch ein Zertifikat einer Weiterbildungsinstitution oder einer Fernunterrichtseinrichtung nachweist,
3. seinen Prüfungsanspruch für diese Masterprüfung nicht nach § 15 Abs. 2 ZSPObbMa verloren hat,
4. die Gebühr für die Abnahme von Externenprüfungen gemäß § 5 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 3
Zulassungsverfahren

(1) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf Antrag der Weiterbildungsinstitution oder Fernunterrichtseinrichtung, welche den Studierenden auf die Prüfungen vorbereitet. Der Antrag auf Zulassung zum Externenprüfungsverfahren ist an die Hochschule Konstanz - Referat Weiterbildung - zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in Kopie das Zeugnis des Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses,
2. eine tabellarische Darstellung der biographischen Daten und des bisherigen Werdegangs,
3. der Nachweis einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit,
4. gegebenenfalls der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse,
5. weitere im für den Masterstudiengang Besonderen Teil der ZSPObbMa genannte Unterlagen.

(3) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Zulassung zum Externenprüfungsverfahren obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss ist im für einen Masterstudiengang Besonderen Teil der ZSPObbMa benannt. Eine Vertretung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist möglich.

(4) Die zu prüfenden Personen müssen zur Teilnahme an den im Prüfungsplan eines Masterstudienganges vorgeschriebenen Modul- oder Modulteilprüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss angemeldet werden. Der Prüfungsplan ist dem für einen Masterstudiengang Besonderen Teil der ZSPObbMa zu entnehmen.

(5) Die Anmeldung erfolgt durch das Referat für Weiterbildung der Hochschule Konstanz jeweils zu den Modul- oder Modulteilprüfungen, für die ein Zertifikat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung erworben wurde. Liegen die anderen in § 2 Abs. 2 für die Prüfungsteilnahme genannten Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modul- oder Modulteilprüfungen ist in § 19 ZSPObbMa geregelt. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. Eine Vertretung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist möglich.

§ 4

Notenverwaltung und Zeugniserstellung

(1) Die Dokumentation und Verwaltung sämtlicher in einem berufsbegleitenden Masterstudiengang im Rahmen der Externenprüfung erbrachten Prüfungsleistungen ist dem zuständigen Prüfungsausschuss übertragen.

(2) Sind alle im Prüfungsplan eines Masterstudienganges vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht, so ist die Masterprüfung in diesem Studiengang bestanden.

(3) Für den Umfang von Anerkennungen von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen abgelegt wurden, sind § 21 und § 26 Abs. 7 ZSPObbMa zu beachten.

(4) Ist die Masterprüfung bestanden, so kann von der die den Studierenden auf die Externenprüfungen vorbereitende Weiterbildungsinstitution oder Fernunterrichtseinrichtung über das Referat Weiterbildung der Hochschule Konstanz die Ausstellung einer Masterurkunde, eines Masterzeugnisses und eines Diploma Supplement in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form beantragt werden. Näheres regeln die §§ 26 bis 28 ZSPObbMa.

§ 5

Gebühren

Für die Abnahme von Externenprüfungen in berufsbegleitenden Masterstudiengängen wird nach § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) eine Gebühr gemäß Gebührensatzung der Hochschule Konstanz (Hochschulgebührensatzung) Nr. 3.4. erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach § 1 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. mit Ziff. 38.3 Gebührenverzeichnis für das Land Baden-Württemberg. Sie gilt für alle im Rahmen eines

berufsbegleitenden Masterstudienganges abzulegenden Modul- oder Modulteilprüfungen und ist mit der Anmeldung zur ersten Modul-(teil-)prüfung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung für die Externenprüfung zum Mastergrad (POExPM) vom 31. Januar 2006, zuletzt geändert am 30. September 2006, außer Kraft.